

## Nachrichten 04/2011

Diese Nachrichten widmen wir den ab 1.1.2012 gültigen Änderungen der Abgabenordnung, deren vollständige Fassung nach der Novelle als „Steuerordnung“ bezeichnet wird.

Diese Information bringen wir bereits jetzt, denn die Steuersubjekte haben bis Ende des Jahres 2011 bestimmte Schritte durchzuführen (vor allem die gesicherte elektronische Unterschrift sicherstellen), damit sie ab 1.1.2012 problemlos die Pflichten nach der neuen Steuerordnung erfüllen können.

Die neue Steuerordnung basiert auf der Abgabenordnung, sie führt aber auch neue Bestimmungen ein und sie wird eine neue Anordnung von einzelnen Bestimmungen bringen.

Das neue Gesetz (Steuerordnung) bringt folgende wichtigsten Änderungen:

### 1. Zustellung von Schriftstücken

Die Finanzverwaltung wird ab dem 1.1.2012 bevorzugt die elektronische Zustellung von Schriftstücken nützen. Nach § 14 der Steuerordnung wird in folgenden Fällen die **Pflicht** zur **elektronischen Zustellung** bestehen:

- an einen Mehrwertsteuerzahler
- an einen Steuerberater, der ein Steuersubjekt bei der Steuerverwaltung vertritt
- an einen Advokaten, der ein Steuersubjekt bei der Steuerverwaltung vertritt

Diese Personen werden die Schriftstücke der Finanzverwaltung nicht nur elektronisch erhalten, sie werden auch verpflichtet sein, die Einreichungen an die Finanzbehörde, Zollbehörde und an das Ministerium elektronisch einzureichen.

Ein elektronisches Dokument wird mit einer gesicherten elektronischen Unterschrift des Steuersubjektes eingereicht. Die Verwendung der gesicherten elektronischen Unterschrift ist im Gesetz Nr. 215/2002 Slg. über elektronische Unterschrift geregelt

Das Steuersubjekt wird für die Zwecke der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung eine sog. persönliche Internetzone errichtet haben, in der alle wichtigen Informationen betreffend seiner Stellung bei der Finanzverwaltung zu finden sein werden (zB elektronischer Akt des Steuersubjektes, Angaben zum persönlichen Konto des Steuersubjektes, Zugang zu der elektronischen Einreichungsstelle).

Für jedes Steuersubjekt, das mit der Finanzverwaltung elektronisch kommunizieren wird, wird eine **persönliche elektronische Datenbank** errichtet, in die die Schriftstücke zugestellt werden. Um den Schutz der Informationen sicherzustellen, wird die persönliche elektronische Datenbank nur nach der Eingabe des dem Steuersubjekt erteilten Zugangscodes zugänglich.

### 2. Vertretung eines Steuersubjektes bei der Finanzverwaltung

In der Steuerordnung ist neu festgelegt, dass die an den Vertreter durch ein Steuersubjekt erteilte Vollmacht gegenüber der Finanzverwaltung ab dem Tage der Zustellung an die Finanzverwaltung oder zum Tage deren Erteilung im Protokoll bei der Finanzverwaltung

wirksam wird. Die gleiche Regelung gilt auch bei der Abberufung der Vollmacht durch das Steuersubjekt oder bei einer Kündigung der Vollmacht durch den Vertreter (Wirksamkeit ab dem Tage der Zustellung an die Finanzverwaltung).

Falls ein Steuersubjekt mit dem Sitz oder Wohnsitz außerhalb von EU die Steuerregistrierungspflicht hat, hat er einen Vertreter mit dem Sitz oder Wohnsitz in der Slowakei für die Zustellung zu bestellen. Falls kein Vertreter bestellt wird, werden die Schriftstücke bei der Finanzverwaltung abgelegt, die Zustellung ist mit dem Tag der Ausstellung wirksam.

### **3. Nachträgliche Steuererklärung**

Nach der derzeit gültigen Abgabenordnung war ein Steuersubjekt verpflichtet, eine nachträgliche Steuererklärung einzureichen, falls die Korrektur eine Steuererhöhung oder Verminderung der Steuerrückerstattung zur Folge hat. Die Steuerordnung regelt ab 1.1.2012, dass eine nachträgliche Steuererklärung auch dann einzureichen wird, wenn

- die MWSt-Steuererklärung nicht richtige Angaben über die erbrachte und empfangene steuerbaren Leistungen für jeweilige Steuerperiode enthält,
- der Verlustvortrag niedriger ist als in der Steuererklärung angegeben,
- die Steuer oder Steuerrückerstattung niedriger gegenüber der durch den Finanzverwalter festgelegten Steuer ist.

Die Steuerordnung bringt auch neue Bestimmung betreffend die Steuersubjekte bei der Geltendmachung von Doppelbesteuerungsabkommen. Ein solches Steuersubjekt ist berechtigt eine nachträgliche Steuererklärung einzureichen, falls festgestellt wird, dass die Steuer angeführt in der Steuererklärung niedriger sein soll, spätestens allerdings innerhalb von 9 Jahren ab Ende des Jahres, in dem die Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung entstanden ist, oder in der die Pflicht zur Steuerzahlung ohne die Einreichung der Steuererklärung entstanden ist.

Es wird nicht möglich sein, eine nachträgliche Steuererklärung einzureichen, falls die Steuer mit Hilfsmitteln durch die Finanzbehörde festgelegt wurde.

### **4. Betriebsprüfung, Festlegung der Steuer mit Hilfsmitteln**

Die Vorgangsweise der Finanzbehörde bei einer Betriebsprüfung bleibt grundsätzlich unverändert, die Finanzbehörde legt allerdings in der Mitteilung über den Beginn der Betriebsprüfung auch eine Frist für die Vorlage von allen für die Durchführung der Betriebsprüfung erforderlichen Belegen samt einer Belehrung über die Folgen der nicht Vorlage von Unterlagen.

In einer Bestimmung sind in der neuen Steuerordnung alle derzeit gültige Gründe angeführt, bei den die Finanzverwaltung die Steuer mit Hilfsmitteln festlegen kann, und zwar wenn:

- die Steuererklärung auf Aufforderung der Finanzbehörde nicht eingereicht wird,
- eine Pflicht in der durch die Finanzbehörde auferlegten Frist für die Beseitigung der Fehler in der Steuererklärung nicht erfüllt wird und die Finanzbehörde die Betriebsprüfung nicht begonnen hat,

- das Steuersubjekt bei dem Beweisen der angegebenen Tatsachen eine seiner Pflichten nicht erfüllt und dadurch kann die Steuer nicht richtig festgelegt werden, oder
- ein Steuersubjekt die Durchführung der Betriebsprüfung unmöglich macht.

### **5. Zinsen aus Steuerüberschuss**

Falls die Finanzbehörde den Steuerüberschuss nach der festgelegten Frist zurückzahlt, ist sie verpflichtet innerhalb von 15 Tagen ab der Rückzahlung des Steuerüberschusses ein Bescheid über die Höhe der Zinsen aus dem Steuerüberschuss zu erlassen und die Zinsen innerhalb von 15 Tagen ab der Zustellung des Bescheides betreffend Zinsen zu zahlen.

### **6. Pfandrecht**

Gegenstand des Pfandrechtes wird auch auf Sachen erweitert, die der Steuerschuldner erst in Zukunft erwirbt (falls Pfandgegenstand in Zukunft entsteht oder sein Entstehen von der Erfüllung einer Bedingung abhängig ist).

Ziel dieser Bestimmung ist, effektiver das Institut des Pfandrechtes zu nutzen, und zwar weil in manchen Fällen (zB Leasing) nicht möglich ist, rechtzeitig den Erwerb von Eigentumsrechten festzustellen.

### **7. Verwaltungsdelikte**

Das Gesetz definiert Verwaltungsdelikte eines Steuersubjektes bei der Verletzung seiner Pflichten.

Ab 1.1.2012 wird festgelegt, dass ein Verwaltungsdelikt auch dann begangen wird, wenn durch das Verhalten des Steuerzahlers die Steuer mit Hilfsmitteln festgelegt werden muss. Für einzelne Verwaltungsdelikte sind Strafen vorgesehen, die Steuerordnung sieht andere Geldstrafen als die Abgabenordnung vor (zB verspätete Abgabe der Steuererklärung wird die Geldstrafe statt bisher 66,38 EUR bis 16.596,95 EUR neu 30,00 EUR bis 16.000,00 EUR betragen).

Die Steuerordnung regelt auch die Gründe, wann natürliche Personen – nicht Unternehmer die Verantwortung für die Verletzung der Steuerordnung los werden können, und zwar zB wenn sie beweisen, dass aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen oder aus anderen zu berücksichtigenden Gründen, die sie nicht beeinflussen könnten, die Pflichten nicht erfüllen könnten und dadurch ein Verwaltungsdelikt begangen wurde.

Weiters ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Finanzministerium der Regierung einen Vorschlag der Verordnungen für die Verbesserung der Gewährung von Information durch die Finanz- und Zollbehörde vorgelegt hat.

Es besteht die Absicht, dass ab 2013 ein Institut von sog. verbindlichen Stellungnahmen eingeführt wird, die nach der Anfrage des Steuersubjektes die Finanzverwaltung erlässt. In Falle von uneindeutigen gesetzlichen Bestimmungen könnte die verbindliche Stellungnahme die Erhöhung der Sicherheit von Steuersubjekten bringen.

Das Ministerium schlägt vor, für die verbindlichen Stellungnahmen eine Gebühr iHv **2.000,00 EUR** zu verlangen und sie sollen innerhalb von **30 Tagen** ab der Komplettierung der Anfrage ergehen.

Das in diesen Nachrichten angeführtes Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.